



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASGK- 92400/0040- IX/A/4/2018	BAK/KS- GSt/HS/Ho	Heinz Schöffl	DW 12306DW 12693	12.12.2018

Entwurf einer Verordnung, mit der die Fachinformationsverordnung 2008, die Gebrauchsinformationsverordnung 2008 und die Kennzeichnungsverordnung 2008 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemein darf angemerkt werden, dass eine einheitliche Nomenklatur wünschenswert wäre. So werden die Begriffe „Stillzeit“, „Stillperiode“ und „Laktation“ verwendet, was inhaltlich wohl korrekt ist, bei einem Rechtstext jedoch nicht sinnvoll erscheint.

§ 40d Abs 5 Z 7 Fachinformationsverordnung (betrifft Dextropropoxyphen) – Stillperiode
§ 39d Abs 5 Z 7 Gebrauchsinformationsverordnung (betrifft Dextropropoxyphen) – Stillperiode
§ 40l Abs 4 Fachinformationsverordnung (betrifft Drogenzubereitungen, etc) – Laktation
§ 39l Abs 1 Z 2 b) Gebrauchsinformationsverordnung (betrifft Drogenzubereitungen, etc)
– Stillzeit

Die Verpflichtung in § 14 Gebrauchsinformationsverordnung, beim Hinweis auf die Einschränkung der Fahrtauglichkeit ein „Gefahrensymbol“ anzubringen, sollte nach unserer Ansicht erhalten bleiben und nicht zu einer Kann-Bestimmung degradiert werden.

Die Ergänzung in § 19 Abs 3a Gebrauchsinformationsverordnung, dass die Abkürzung „Exp.“ im Text zu erläutern ist, wird begrüßt.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Alice Kundtner
iV des Direktors
FdRdA